

19.02.85

VP - AS - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Punkt der 548. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1985

A.

der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

VP

1. Nach Artikel 1

bei
Annahme
entfällt
Ziff. 2

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz in der im Bundesgesetzblatt
Teil III, Gliederungs-Nr. 940-9, veröffentlichten bereinigten
Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom
1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

§ 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

31/1/85

"Das Befahren der Bundeswasserstraßen kann durch Rechtsverordnung, die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister des Innern erläßt, auf Teilen eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies aus Gründen des Natur- oder Umweltschutzes erforderlich ist."

Begründung:

§ 5 Satz 3 WaStrG sieht derzeit eine Beschränkung des Befahrens von Bundeswasserstraßen durch Rechtsverordnung nur in Naturschutzgebieten und Nationalparks vor, deren Ausweisung an enge Voraussetzungen gebunden ist. Andererseits führt aber der ständig anwachsende Wassersport auf den Bundeswasserstraßen vielfach zu erheblichen Umwelt- und Naturbelastungen. Dies gilt sowohl für starke Lärmbelastungen oder sonstige schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes insbesondere durch Motorboote als auch für die Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Bereiche in und an den Bundeswasserstraßen sowie für Störungen von Anliegern, Fischern und Erholungsuchenden.

Die bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten haben sich als unzureichend erwiesen, um bei Vorliegen eines begründeten Handlungsbedarfes die nötigen Schutzvorschriften zu erlassen. Aus diesem Grund ist eine weitergehende Fassung von § 5 Satz 3 erforderlich, die Beschränkungen allgemein aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes ermöglicht. Aus rechtssystematischen Gründen ist eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes einer solchen des Binnenschiffahrtsgesetzes vorzuziehen, bei dem die Regelung des eigentlichen Schiffsbetriebs im Vordergrund steht. Durch den Zusammenhang mit § 5 Satz 1 WaStrG wird außerdem

klargestellt, daß die Schifffahrt nur in Ausnahmefällen und auf besonders schutzbedürftigen Teilbereichen der Wasserstraße aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes eingeschränkt oder untersagt werden kann.

Entsprechende Rechtsverordnungen bedürfen des Einvernehmens des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes dienen, bzw. des Bundesministers des Innern, soweit sie die Verhütung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezwecken.

In
entfällt
bei
Annahme
von
Ziff.1

2. Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 BinSchAufgG) und
Artikel 2 a - neu - (§ 15 WaStrG)

- a) In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 3 Abs. 2 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Vermeidung von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
Zu diesem Zweck kann auch das Befahren

31/1/85

von Bundeswasserstraßen auf Teilen eingeschränkt oder untersagt werden. Emissionsgrenzwerte können unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden."

Begründung:

§ 5 Satz 3 WaStrG sieht derzeit eine Beschränkung des Befahrens von Bundeswasserstraßen durch Rechtsverordnung nur in Naturschutzgebieten und Nationalparks vor, deren Ausweisung oft schwer erreichbar ist. Andererseits verursacht der ständig anwachsende Wassersport auf den Bundeswasserstraßen vielfach erhebliche Umwelt- und Naturbelastungen. Soweit dies zu Lärmbelästigungen oder sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes führt, enthält § 3 Abs. 2 Nr. 2 BinSchAufgG bereits eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung. Das Befahren von Bundeswasserstraßen kann aber in gleicher Weise zu einer Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Bereiche und zu Störungen der dort befindlichen Pflanzen- und Tierwelt führen. Aus diesem Grunde ist eine Ergänzung von § 3 Abs. 2 Nr. 2 BinSchAufgG dahingehend erforderlich, daß Beschränkungen beim Befahren der Bundeswasserstraßen auch aus ökologischen Gründen bei wesentlichen Beeinträchtigungen möglich sind. Ebenso wie die Regelung zur Verhütung schädlicher Immissionen kann die Ergänzung zur Wahrung der Naturschutzbelange ebenfalls im BinSchAufgG erfolgen.

Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 3 Abs. 2 Nr. 2 BinSchAufgG wird klargestellt, daß zur Erreichung des Schutzzweckes das Befahren von Bundeswasserstraßen auf Teilen auch eingeschränkt oder untersagt werden kann, da es zweifelhaft ist, ob § 3 Abs. 2 BinSchAufgG in der bisher vorgesehenen Fassung eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage darstellt, um das Befahren von Teilbereichen von Bundeswasserstraßen aus Gründen des Umwelt- oder Naturschutzes für bestimmte Fahrzeuge einzuschränken oder zu untersagen. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 BinSchAufgG würde eine eindeutige Verordnungsermächtigung geschaffen, auf die bei dringendem Bedarf zurückgegriffen werden könnte.

Das Erfordernis des Einvernehmens mit anderen Bundesministern ergibt sich aus § 3 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzentwurfs.

b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

"Artikel 2 a

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

In § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 940-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649) wird Satz 3 gestrichen."

Begründung:

Folge der Änderung unter Buchstabe a.

R 3. Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 Abs. 3 - neu - BirSchAufG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 6 nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

"(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

Begründung:

Der Auskunftspflichtige ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht verpflichtet, sich selbst einer Straftat zu bezichtigen. Der Gesetzentwurf sollte infolgedessen um eine Bestimmung ergänzt werden, die für diesen Fall ein Auskunftsverweigerungsrecht vorsieht (z.B. § 52 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 32 Abs. 5 Eichgesetz).

R 4. Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 - Überschrift - BinSchAufG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in der Überschrift des § 7 das Wort "Ordnungswidrigkeiten" durch das Wort "Bußgeldvorschriften" zu ersetzen.

Begründung:

Einheitlicher Sprachgebrauch.

R 5. Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 1 BinSchAufgG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist
in § 7 Abs. 1 vor dem Wort "Anordnung"
das Wort "vollziehbaren"
einzufügen.

Begründung:

Es entspricht ständiger Gesetzgebungs-
praxis, nur vollziehbare Verwaltungsakte
zu bewehren.

R 6. Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 BinSchAufgG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 7 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt zu
fassen:

"1. entgegen § 2 Abs. 1 als Schiffsführer eine Bundes-
wasserstraße ohne Erlaubnis befährt oder als Eigen-
tümer oder Ausrüster das unerlaubte Befahren einer
Bundeswasserstraße veranlaßt oder".

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

30/1/25

In: 7. Artikel 2 Nr. 2 (§ 38 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 2 sind
in § 38 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten
"daß ihre"
die Worte
"durch die Teilnahme am Verkehr verursachten"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um zu vermeiden, daß schwimmende Anlagen künftig nur noch der Vorschrift des § 38 BImSchG unterliegen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG). Dieses Ziel wird nach der Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 38 BImSchG) auch von der Bundesregierung nicht angestrebt: Alle in § 38 BImSchG genannten Objekte sollen nur hinsichtlich ihrer verkehrsbezogenen Emissionen dem Vierten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, im übrigen aber den anlagebezogenen Vorschriften des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen. Diese Auslegung wird in der geltenden Fassung des § 38 BImSchG, die sich ausschließlich auf Fahrzeuge bezieht, aus den Worten "bei bestimmungsgemäßem Betrieb" entnommen. Bei schwimmenden Anlagen, die nunmehr in den Anwendungsbereich des § 38 BImSchG einbezogen werden sollen, kann der bestimmungsgemäße Betrieb aber nicht als bloße Verkehrsteilnahme interpretiert werden. Schwimmende Anlagen sind z. B. auch Schwimmbagger in Kiesgruben. Deren bestimmungsgemäßer Betrieb besteht im Baggern und nicht im Fahren. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, derartige Anlagen von den Anforderungen des § 22 BImSchG und unter Umständen auch von den Anforderungen des § 5 BImSchG auszunehmen. § 38 BImSchG sollte deshalb ausdrücklich auf die durch die Teilnahme am Verkehr verursachten Emissionen beschränkt werden.

In 8. Artikel 2 Nr. 2 (§ 38 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 2 sind
in § 38 Abs. 2 Satz 1 nach den Worten
"durch Rechtsverordnung"
die Worte
"mit Zustimmung des Bundesrates"
einzufügen.

Begründung:

Rechtsverordnungen aufgrund der
geltenden Fassung des § 38 BImSchG
bedürfen nach Artikel 80 Abs. 2
GG der Zustimmung des Bundesrates.
Es erscheint erforderlich, dies
der üblichen Praxis gemäß im
Gesetzeswortlaut selbst klarzu-
stellen, zumal § 38 nunmehr durch
ein Gesetz neu gefaßt wird, das
selbst nicht der Zustimmung bedarf.

In 9. Artikel 2 Nr. 2 (§ 38 BImSchG)

In Artikel 2 Nr. 2 sind
in § 38 Abs. 2 Satz 2 die Worte
"für den Zeitpunkt"
durch die Worte
"für einen Zeitpunkt"
zu ersetzen.

30/1/85

- 10 -

(noch Ziffer 9)

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgelegte Fassung beruht offensichtlich auf einem redaktionellen Versehen. In Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) ist ebenso wie in anderen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (vgl. § 32 Abs. 1 und § 34 Abs. 1) zutreffend von einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung die Rede.

R 10. Artikel 5 Nr. 1 (§ 9 Abs. 2-Gesetz über Schifferdienstbücher)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung konkretisiert werden können.

B.

11. **Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.